



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende

finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt:

Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)
+49 69 975850 10 (FAX)
wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

23. November 2012\VA

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz)“ – BT-Drs. 17/10974 -

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur o. g. öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss und für die Gelegenheit, Ihnen eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes zukommen zu lassen.

Bekanntlich dient das europäische Maßnahmenpaket CRD IV unter anderem dem Zweck, die Vorgaben des Reformpakets des Basler Ausschusses (Basel III) im europäischen Recht zu verankern. Darüber hinaus werden weitere Regularien zum Risikomanagement und zur Unternehmensführung und -organisation eingeführt, die ihren Ursprung auf der europäischen Ebene haben. Wir begrüßen die Umsetzung dieser Maßnahmen und sehen sie als wichtige Etappe der Entwicklung des aufsichtsrechtlichen Rahmens.

Wie Sie wissen, vertritt unser Verband insbesondere die Interessen derjenigen Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die Tochterinstitute bzw. Zweigstellen ausländischer Institutsgruppen sind. Unsere einzelnen Anmerkungen und Vorschläge haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie zusammengefasst. Wir konzentrieren uns dabei im Wesentlichen auf Sachverhalte, die für die von uns vertretenen Auslandsbanken



besondere Relevanz haben. Aus unserer Sicht sind folgende Punkte besonders hervorzuheben:

- Offenlegungsvorschriften für Zweigstellen von Instituten aus Drittstaaten (s. Petitem 1)
- Besetzung von Aufsichtsräten bei Auslandsbanken (s. Petitem 2)

Es würde uns freuen, wenn diese und unsere weiteren Petita in der finalen Fassung des Gesetzes noch berücksichtigt werden könnten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen, auch außerhalb der für den 28. November 2012 geplanten Anhörung, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek

- Anlage

Anlage zum Schreiben vom 23. November 2012

Petita des Verbandes der Auslandsbanken zum Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes

Petitum 1:

In § 26a KWG-E sollte folgende Passage aufgenommen werden:

„Institute im Sinne des § 53 brauchen die Offenlegungsbestimmungen nicht anzuwenden, wenn im Rahmen einer gruppenbezogenen Berichterstattung Informationen offengelegt werden, die den Offenlegungsvorschriften nach den Artikeln 422 bis 440 der Verordnung (EU) Nr. .../2012 gleichwertig sind.“

Begründung:

Nach dem heutigen Status Quo sind Institute im Sinne des § 53 KWG, die sog. Drittstaaten-zweigstellen, von den Offenlegungsvorschriften unter den in unserem Formulierungsvorschlag genannten Bedingungen ausgenommen. Grundlage hierfür sind Art. 72(3) CRD und § 319 Abs. 3 SolvV. Diese Vorschriften reichen recht weit, da sie Ausnahmen für Tochterinstitute umfassen.

Aufgrund der Überarbeitung der CRD wird jedoch die zitierte Ausnahmenvorschrift entfallen. Das bedeutet, dass eine Ausnahme für Tochterinstitute nicht mehr möglich ist.

Der deutsche Gesetzgeber behält daher einen eigenen Entscheidungsspielraum nur noch für diejenigen Institute, die von dem Anwendungsbereich der CRD IV nicht erfasst sind. Hierzu gehören die Drittstaaten-zweigstellen. Deren Behandlung wird vom europäischen Recht nicht harmonisiert und verbleibt daher vollständig in der Entscheidungsgewalt des deutschen Gesetzgebers.

Wir bitten Sie darum, diese Entscheidung in dem Sinne zu fällen, dass eine der heutigen Ausnahme für Drittstaaten-zweigstellen entsprechende Vorschrift erhalten bleibt. Denn sie sollte nicht entfallen, weil sie sachlich sehr sinnvoll ist:

Die Offenlegungspflichten der Säule 3 bestehen aus Anforderungen, deren Erfüllung der sog. Marktdisziplin gilt. Das bedeutet, dass die Informationen an die Öffentlichkeit adressiert sind, um dieser ein zutreffendes Bild der Finanzlage und der Risikosituation des offenlegenden Instituts zu vermitteln. Wenn es sich um eine Drittstaaten-Zweigstelle handelt, ist die Offenlegung dieser Informationen auf Einzel-Ebene für den Markt jedoch ohne Belang und irreführend. Die Erfahrung bestätigt, dass Investitionsentscheidungen auf Basis der Verhältnisse und der Bonität des gesamten Unternehmens gefällt werden, vom dem eine Zweigstelle nur einen kleinen Teil darstellt. Die Daten der Einzelebene sind daher wenig relevant. Ihre Offenlegung könnte sogar verwirrend oder im schlimmsten Fall irreführend wirken. Die Verhältnisse auf Einzelebene stellen – schon allein wegen der mangelnden Größe im Verhältnis zum Gesamtunternehmen – nur einen höchst unvollständigen Ausschnitt aus den Daten dar, die für eine zutreffende Einschätzung im Sinne einer Marktdisziplin wichtig wären.

Außerdem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Offenlegung im Rahmen der Säule 3 einen erheblichen Aufwand mit sich bringt. Bei Verfügbarkeit besserer, weil umfassenderer, Daten auf Ebene des Gesamtunternehmens besteht kein sachlicher Grund, den Zweigstellen diesen Aufwand abzuverlangen.

Petition 2:

In § 25d Abs. 3 KWG-E sollte Satz 2 wie folgt formuliert werden:

„(3) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, im Falle einer Finanzholding-Gesellschaft oder gemischten Finanzholding-Gesellschaft nur, wenn diese nach § 10a Absatz 2 Satz 2 oder 3 oder § 10b Absatz 3 Satz 8 als übergeordnetes Unternehmen bestimmt worden ist, kann nicht sein,

1. [...]

2. [...]

3. wer bereits in einem anderen Unternehmen Geschäftsleiter ist und zugleich in drei weiteren Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist; oder

4. wer bereits in fünf anderen Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist.

Mehrere Geschäftsleitermandate oder mehrere Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gelten jeweils als nur ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden, die der Aufsicht der Bundesanstalt **oder einer staatlichen Aufsicht in einem anderen Staat** unterstehen und die derselben Instituts-, Finanzholding- oder gemischten Finanzholdinggruppe oder demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält. [...]"

Begründung:

§ 25d Abs. 3 Satz 2 KWG-E trägt dem Gedanken Rechnung, dass es in Unternehmensgruppen sehr sinnvoll sein kann, die Steuerung einer Institutsgruppe im Sinne einer funktionierenden Gesamtbanksteuerung und Corporate Governance dadurch zu gewährleisten, dass insbesondere Tochterinstitute über deren Aufsichtsräte von Leitungspersonal aus anderen Gruppenunternehmen kontrolliert werden. Hierfür hat es sich bewährt, Personen aus übergeordneten Unternehmen in die Aufsichtsräte der nachgeordneten Unternehmen zu entsenden.

Dem trägt auch Art. 87 Abs. 1 Buchstabe (a) des Entwurfs der CRD IV-Richtlinie Rechnung. Dort heißt es: „Bekleidet ein Mitglied innerhalb derselben Gruppe mehrfach Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen, so ist dies als eine einzige Funktion zu betrachten.“

Mit der bisherigen Formulierung im Gesetzentwurf würde diese Vorgabe jedoch nicht vollständig umgesetzt. Denn bisher wird auf die Aufsicht durch die Bundesanstalt abgestellt, so dass grenzüberschreitende Gruppen, und folglich alle Auslandsbanken, von der Privilegierung ausgeschlossen würden. Eine solche Differenzierung zwischen rein nationalen Gruppen, die das Privileg genießen sollen, und grenzüberschreitenden Gruppen, die davon ausgeschlossen würden, ist dem Richtlinienentwurf nicht zu entnehmen.

Wir halten es deshalb sowohl für sachlich geboten als auch im Sinne einer vollständigen Umsetzung der Richtlinie für angezeigt, den Anwendungsbereich von § 25d Abs. 3 Satz 2 KWG-E für grenzüberschreitende Gruppen zu öffnen.

Petitum 3:

§ 9 Absatz 3 KWG-E sollte wie folgt formuliert werden:

„Betrifft die Weitergabe von Tatsachen nach Absatz 1 personenbezogene Daten an inländische Stellen, ist bei der Verarbeitung derartiger Daten das Bundesdatenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung:

Der Entwurfstext setzt die Richtlinie nicht korrekt um, weil er die Reichweite der Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts zu weit setzt. Daraus würden zwei Probleme entstehen:

1. Nach dem Richtlinienentwurf in Art. 60 (2) CRD IV-E soll das allgemeine Datenschutzrecht nur hinsichtlich der Verarbeitung der Daten gelten, also hinsichtlich des „Wie“ der Datenverarbeitung (z. B. Verhältnismäßigkeit, Einhaltung der Zweckbindung, Wahrung der Datensicherheit etc.). Der Gesetzentwurf dagegen überträgt dem BDSG auch die Entscheidung über das „Ob“ der Datenerhebung und –weitergabe (Rechtsgrundverweis). Damit wird § 9 Absatz 1 Satz 4 KWG als Ermächtigungsgrundlage entwertet. Das ist nicht im Sinne der CRD IV.

2. Außerdem ist der Entwurfstext insofern missverständlich, als er nahelegt, dass das BDSG auch die Verarbeitung der Daten regeln soll, wenn die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, im Ausland liegt. Nach dem BDSG käme es dann auf eine Prüfung an, ob die Stelle im Ausland überhaupt ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, was aber z. B. bei Stellen in den USA (Internationaler Währungsfonds) nicht der Fall ist. Auch auf diese Weise würde § 9 Abs. 1 Satz 4 KWG-E teilweise widersprochen. Richtigerweise darf daher das BDSG nur dann auf das „Wie“ der Datenverarbeitung Anwendung finden, wenn die Daten an inländische Stellen weiter gegeben werden. Auf ausländische Stellen muss das dortige Recht Anwendung finden.

Petitum 4:

§ 10 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 KWG-E sollte gestrichen werden.

Begründung:

§ 10d KWG-E ist eine ausführliche spezielle Regelung über antizyklische Kapitalpuffer. Die Vorschrift in § 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 KWG-E ist somit unseres Erachtens überflüssig geworden.

Petitum 5:

In § 24a Absatz 1 Satz 1 KWG und § 53d Abs. 1 Satz 1 KWG sollte jeweils nicht nur das Wort „Einlagenkreditinstitute“ durch das Wort „CRR-Kreditinstitute“ ersetzt werden, sondern die Wörter „Einlagenkreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen“ durch das Wort „CRR-Institute“.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG-E.

Petitum 6:

53b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 KWG sollte zukünftig folgenden Wortlaut bekommen:

„4. § 23a, sofern es sich um ein ~~Einlagenkreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut~~ **CRR-Institut** handelt,“

Begründung:

Da es in § 23a KWG um die Information von Kunden über Sicherungssysteme geht, ist die Vorschrift für solche Zweigniederlassungen von Instituten relevant, die einem Sicherungssystem entweder nach der Einlagensicherungsrichtlinie oder unter der Anlegerentschädigungsrichtlinie unterliegen. Dabei handelt es sich um Einlagenkreditinstitute im Sinne der Bankenrichtlinie (also CRR-Kreditinstitute nach neuer Terminologie) und Wertpapierfirmen im Sinne der MiFID (also CRR-Wertpapierfirmen nach neuer Terminologie). Man kann auch den Oberbegriff aus § 1 Abs. 3d KWG-E wählen: „CRR-Institut“.

Dass in § 53b Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 KWG bis dato auf „Finanzdienstleistungsinstitute“ abgestellt wird, ist wohl ein Redaktionsversehen. Der Begriff umfasst nicht das Finanzkommissionsgeschäft, so dass Zweigniederlassungen, die nur das Finanzkommissionsgeschäft betreiben, bislang nach dem Wortlaut keine Informationen über die Sicherungseinrichtung offenlegen müssen. Außerdem können nur Wertpapierhandelsunternehmen – in Zukunft: CRR-Wertpapierfirmen – Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b KWG errichten, nicht aber alle Finanzdienstleistungsinstitute. Diese Unstimmigkeiten können jetzt im Zuge der Umsetzung der CRD IV behoben werden.